Error in persona vel objecto und aberration ictus (§ 16 I 1 StGB)

Error in persona vel objecto [Behandlung unstreitig]

A. Gleichwertigkeit der Objekte

Strafbarkeit gemäß <u>§ … StGB</u> [§ 223 I, § 212 I…] bzgl. des tatsächlich verletzten Objekts

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand
2. **subjektiver Tatbestand**
   - Ⓟ Täter/in irrte über Identität des Tatobjekts: Entfällt der Vorsatz gemäß § 16 I 1 StGB?
   - Zum gesetzlichen Tatbestand des <u>§ …</u> gehört das Tatobjekt <u>…</u> (bsp. § 212 I: „Mensch“)
   - vorgestelltes und tatsächlich verletztes sind Objekt gleichwertig
   - Konsequenz: **unbeachtlicher** error in objecto/persona, der den Vorsatz nicht gem. § 16 I 1 ausschließt

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. Ergebnis: **Strafbarkeit (+)**

B. Ungleichwertigkeit der Objekte

I. Strafbarkeit gemäß <u>§ … StGB</u> [§ 223 I, § 212 I…] bzgl. des tatsächlich verletzten Objekts

1. Tatbestand
   - a) objektiver Tatbestand
   - **b) subjektiver Tatbestand**
   - Ⓟ Irrtum über Identität des Tatobjekts + Objekte ungleichwertig: Vorsatz entfällt gemäß § 16 I 1 StGB
2. Ergebnis: **Strafbarkeit (-)**

II. Strafbarkeit wg. Fahrlässigkeit bzgl. des tatsächlich verletzten Objekts [sofern Tatbestand existiert]

III. Strafbarkeit wg. Versuchs bzgl. des vorgestellten Objekts

Hinweis: Da die Behandlung des error in persona vel objecto unstreitig ist, muss dieser in der Klausur lediglich <u>kurz</u> benannt und die Beachtlichkeit oder Unbeachtlichkeit dargelegt werden. Ist der Irrtum unbeachtlich (A.), so wird nicht noch ein Versuch bzgl. des vorgestellten Objekts geprüft, da dies auf eine Vorsatzverdopplung hinausliefe. Problematisch kann der error in persona vel objecto in Mehrpersonenkonstellationen werden, in denen sich die Frage stellt, wie sich der Irrtum der tatnächsten Person auf die tatferne(re)n Personen auswirkt → nachlesen!

Aberratio ictus [Behandlung z.T. streitig]

A. Gleichwertigkeit der Objekte

I. Strafbarkeit gemäß <u>§ … StGB</u> [§ 223 I, § 212 I…] bzgl. des tatsächlich verletzten Objekts

1. Tatbestand
   - a. objektiver Tatbestand
   - **b. subjektiver Tatbestand**
     - Ⓟ Täter/in visierte anderes Objekt an als das tatsächlich verletzte: Entfällt der Vorsatz gemäß § 16 I 1 StGB?
     - kein dolus eventualis bzgl. getroffenem Objekt
     - Tatobjekte gleichwertig → Behandlung streitig: **Gattungslösung vs. Konkretisierungslösung**
2. Ergebnis: **Strafbarkeit (-)** [Konkretisierungslösung]

II. Strafbarkeit wg. Fahrlässigkeit bzgl. des tatsächlich verletzten Objekts [sofern Tatbestand existiert]

III. Strafbarkeit wg. Versuchs bzgl. des anvisierten Objekts

B. Ungleichwertigkeit der Objekte→ s.o., B. [Vorsatz unstreitig (-)]

Hinweis: Besteht dolus eventualis bzgl. der Tötung anderer als des anvisierten Objekts (Bsp. Schuss in Menschenmenge), ist die Konstellation unproblematisch: Vorsätzliche Tötung des Opfers! (und Versuch bzgl. eigtl. anvisierter Person)

Distanzfälle [z.B. Autobombe, Giftfalle; Behandlung streitig]

Aberratio ictus vs. error in persona vs. Individualisierungslösung